

04. März 2015

Schriftliche Anfragevon Christina Schiller (AL)
und Gabriela Kisker (Grüne Partei)
und  Mitunterzeichnenden

Am letzten Derby vom 21. Februar 2015 wurden rund 800 FCZ-Fans auf ihrem Weg zum Stadion von der Stadtpolizei eingekesselt und einer Personenkontrolle unterzogen. Bereits am 1. März 2014 hat die Stadtpolizei 602 GC-Fans eingekesselt und ebenfalls einer Personenkontrolle unterzogen. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2014/62 von Walter Angst (AL) erklärte der Stadtrat, er sei nach wie vor der Meinung, dass Einkesselungen im Einzelfall ein geeignetes, notwendiges und verhältnismässiges Mittel darstellen können, um einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen oder um zu Strafverfolgungszwecken die Identität von Personen festzustellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Antwortschreiben des Stadtrates auf die Schriftliche Anfrage von Walter Angst (AL) GR Nr. 2014/62 ist das die vierte Einkesselung von Fussballmärschen seit 2012.
 - a. Wurden alle eingekesselten FCB Fans am 6. Mai 2012 sowie die GC-Fans am 1. März 2014 fotografiert?
 - b. Wenn nein, weshalb wurden nun alle FCZ-Fans fotografiert?
2. Trifft es zu, dass im Rahmen des Einsatz-Dispositivs genügend personelle Ressourcen und auch die technische Logistik bereitgestellt wurden, um eine grosse Zahl von Personen kontrollieren und fotografieren zu können?
3. Wo und wie genau wurden resp. werden die erfassten Personendaten (Identitätsfeststellung, Fotos) der GC- resp. FCZ-Fans (1. März 2014 resp. 21. Februar 2015) im POLIS abgelegt?
4. Wer entscheidet konkret darüber, in welcher Form die Registrierung von erhobenen Personendaten in POLIS erfolgt? Ergehen hierzu Weisungen im Einzelfall oder gibt es standardisierte Erfassungsregeln?
5. Erfolgt eine Registrierung in der Personendatenbank (§5 lit. c POLIS) oder werden die Personendaten nur zusammen mit dem Journal resp. Rapport (§5 lit. a und b POLIS) abgelegt?
6. Was für Auswirkungen hat die gewählte Registrierungsform auf die Zugriffsmöglichkeiten von Korpsangehörigen?
7. Welche Personenkreise (Stadtpolizei, Kantonspolizei, resp. Teile davon, weitere Benutzergruppen) können auf Daten aus der Personendatenbank zugreifen?
8. Wie lange werden die Fotos und wie lange die übrigen Personendaten in POLIS aufbewahrt resp. wie lange ist ein Zugriff möglich?
9. Gemäss § 15 Abs. 3 haben die an POLIS angeschlossenen Kommunalpolizeien „Weisungen über die Form der Datenbearbeitung“ zu erlassen und „Benutzergruppen“ festzulegen.
 - a. Wann und von wem wurden entsprechende Weisungen erlassen?
 - b. Was ist ihr wesentlicher Inhalt?

- c. Ist es möglich, für einzelne erfasste Datenbestände eingeschränkte Zugriffsrechte zu verfügen? Wer kann dies anordnen?
10. Ist der Stadtrat bereit, die gemäss § 15 Abs. 3 POLIS erlassenen Weisungen gestützt auf das IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein: warum nicht?
11. Gemäss § 5 lit. e POLIS können auch „themenspezifische Datenbanken“ geführt werden.
- Existiert innerhalb von POLIS eine themenspezifische Datenbank zum Bereich Fussball und Gewalt?
 - Wenn ja: was für Daten werden darin abgelegt resp. über Verknüpfungen angezeigt?
12. Ist der Stadtrat bereit Hand zu bieten, damit die am 21. Februar erfassten Personendaten, die nicht für Zwecke der Strafverfolgung benötigt werden, möglichst umgehend gelöscht werden können oder der Zugriff ähnlich wie beim Altstetter Kessel vom 4. Dezember 2004 auf einen ganz kleinen Personenkreis beschränkt wird (StRB 2005/1825, Beschränkung Einsichtsrecht auf Mitglieder Rechtsdienst Stapo)?

C. Schürer

N. Müller

A. Kistler

W. M.

G. Korku

C. Schatt

H. Vuross

Z. Guggenhein

M. Müller

A. Kofler

R. Mero

~~P. Müller~~

J. P. G. G. G.

C. Reichert

C. S. S.

E. H. B.

U. T. T.

J. M.

S. J. J.

M. B. B.

~~P. L. L.~~